



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Labordienstleistungen des Saatgutlabors von Wald und Holz NRW

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsverbindung im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlichen Sondervermögen sowie sonstigen Auftraggebern/ Verbrauchern (Auftraggeber, nachfolgend AG) und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (Auftragnehmer, nachfolgend AN) bezogen auf labortechnische Analysen von Saatgut und diesbezüglich beauftragter Dienstleistungen. Davon abweichenden Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung; sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausdrücklich der Schriftform.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Leistungsumfang von Laborarbeiten und sonstigen Leistungen wird vor der Auftragserteilung schriftlich festgelegt. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform.

Ein schriftlicher Auftrag kann durch die Verwendung des Vordrucks des AN (siehe Homepage des AN) erteilt werden, der zusammen mit der betreffenden Probe an den AN gesendet wird. Der AN nimmt diese Aufträge oder Angebote entweder durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung des entsprechenden Auftrags an. Ein Anspruch auf Abschluss eines derartigen Vertrages besteht nicht. Sollte der AG im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages die Rücksendung der Proben wünschen, hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Andernfalls werden die Proben durch den AN vernichtet.

Mündliche, fernmündliche oder durch Mitarbeiter getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden im Rahmen der Vertragsverhandlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN.

Soweit sich nicht aus dem Angebot ergibt, welche Unterlagen der AN benötigt und wann diese vorzulegen sind, fordert der AN die benötigten Unterlagen beim AG an; der AG stellt diese dem AN gemäß dessen Zeitvorgaben zur Verfügung.

§ 3 Durchführung des Auftrages

Der Auftrag wird durch den AN nach bestem Wissen und Gewissen sachgemäß und dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt. Der AN kann seine Tätigkeit durch Einschaltung von Unterauftragnehmern und/oder durch Fremdvergabe erbringen.

Der AG sendet eindeutig und ordnungsgemäß verpackte und gekennzeichnete Proben auf seine Kosten und Gefahr an den AN. Die Proben verbleiben im Eigentum des AG.

Die zu analysierenden Proben werden nach der Untersuchung durch den AN entsorgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sofern erforderlich und sofern infolge der Probenmenge



möglich, lagert der AN Rückstellproben nach Abschluss der Untersuchung für maximal drei Monate sachgemäß und entsorgt diese anschließend. Die Kosten und die Gefahr für eine gewünschte Rücksendung der Proben trägt der AG.

Der AN ist berechtigt, zur sachgerechten Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Kosten für die Lieferung von Laborergebnissen und sonstiger Unterlagen sowie Materialien (Verpackungs-, Porto- und Frachtkosten) gehen zulasten des AG.

Labortechnische Ergebnisse sind vom Rückgaberecht ausgenommen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem AN alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte, Unterlagen und Materialien/Proben unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der AG darf dem AN keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis der Untersuchungen verfälschen können. Mehraufwand durch nicht rechtzeitige Bereitstellung von Unterlagen, Materialien/Proben und Mitwirkungshandlungen trägt der AG.

§ 5 Ausführungsfristen

Die Standarduntersuchungszeiten sind methoden- und somit parameterabhängig, und liegen in der Regel zwischen 5 und 42 Arbeitstagen nach Laboreingang. Der AN übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Termins zur Erfüllung des Vertrages.

Ein Fixgeschäft liegt nur vor, wenn zwischen AG und AN ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, dass der Auftrag nach Ablauf des vereinbarten Termins nicht mehr ausgeführt werden kann. Ist eine Frist zur Ablieferung der Leistung vereinbart, beginnt diese mit Vertragsschluss. Benötigt der AN für die Erbringung seiner Leistung Unterlagen, Materialien oder anderweitige Mitwirkungshandlungen des AG, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen, Materialien bzw. der Erbringung der notwendigen Mitwirkungshandlung des AG.

Kann der Auftrag bei Verbindlichkeit der Frist nicht fristgerecht durchgeführt werden, so ist die Frist im erforderlichen Umfang zu verlängern, falls die Verzögerung auf Umständen beruht, die nicht durch den AN zu vertreten sind. Solche nicht durch den AN zu vertretende verzögerungsauslösende Fälle sind beispielsweise, aber nicht abschließend: höhere Gewalt, unverschuldete Energiemängel oder unverschuldete Gerätedefekte, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen.

Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.



Die Billigung des Berichts über eine erfolgte Laboruntersuchung als im Wesentlichen vertragsgemäß gilt als Abnahme.

§ 6 Zahlung und Zahlungsverzug

Der AN hat für seine auftragsgemäße Tätigkeit Anspruch auf Zahlung einer Vergütung.

Der Vergütungsanspruch entsteht, wenn eine einzelne Leistung oder Teilleistung erbracht worden ist. Vereinbarte Honorare und Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Laborleistungen des AN werden entweder auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages mit dem AG abgerechnet, oder gemäß der jeweils aktuellen gültigen Preise des AN.

Die Zahlung ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Skonto wird nicht gewährt.

Ist nichts anderes vereinbart, kann der AN stets anteilige Bezahlung erbrachter Leistungen oder Teilleistungen verlangen; ist ein Pauschalpreis vereinbart, kann der AN angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Hält der AG die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, ist der AN berechtigt, alle Vergütungsforderungen sofort fällig zu stellen.

Gegen die Ansprüche des AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht, auch ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, kann der AG gegenüber Ansprüchen des AN nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, aus dem auch der AN seine Ansprüche herleitet.

§ 7 Kündigung

AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kündigung ausgeschlossen.

Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung zu, wenn und soweit diese für den AG objektiv verwertbar ist. Für die Laboranalytik gilt im Falle einer Kündigung, dass der AN bereits begonnene Analysen zu Ende bringt, und die vereinbarten Vergütungen fällig werden.

In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf die Vergütung abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen. Ersparte Aufwendungen betragen pauschal 40 % der ursprünglichen Vergütung; AG und AN bleibt es unbenommen, eine höhere bzw. eine niedrigere Ersparnis von Aufwendungen nachzuweisen.



§ 8 Gewährleistung/Haftung

Eine Haftung für den Erfolg (Prüfergebnis, Forschungsergebnis) kann nicht übernommen werden. Dies gilt, sofern Unteraufträge erteilt werden, auch für Unterauftragnehmer.

Erhebt der AG gegen ein vom AN mitgeteiltes Prüfergebnis Einwendungen, so wird vom AN das Ergebnis überprüft. Der AN ist berechtigt, die Überprüfung auch durch Dritte durchführen zu lassen. Wird das beanstandete Ergebnis bestätigt, so fallen die Kosten der Wiederholungsprüfung dem AG zur Last. Anderenfalls wird das Prüfergebnis kostenlos berichtet.

Eine Wiederholungsprüfung kann nur dann durchgeführt werden, wenn der Zustand und Umfang der Probe oder des zu beprobenden Gutes eine solche Nachprüfung ermöglicht.

Einwendungen gegen das Prüfergebnis sind innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zugang beim AG, zu erheben (Ausschlussfrist). Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsrechte für offensichtliche Mängel. Dies gilt nicht bei Arglist des AN. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt das Ergebnis auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

§ 9 Allgemeine Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen der Arglist, des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart war, wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes, nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist der Anspruch auf Ersatz des Schadens auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des AG schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Der AN haftet nicht, soweit der Schaden auf die Unzulänglichkeit eines anerkannten Prüfverfahren zurückzuführen ist oder dem AN für die Untersuchung wesentliche Umstände oder Vorgänge nicht mitgeteilt wurden.

Der AG ist verpflichtet, den AN von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter oder eingeschränkter Weiterverwendung von Gutachten, Prüfungszeugnissen oder Berichten freizustellen.



§ 10 Vertraulichkeit

Dem AN ist untersagt, Tatsachen und Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiter zu geben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus.

Der AN ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigener Verwendung der über seine Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, wenn er auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder rechtskräftiger behördlicher oder gerichtlicher Anordnung hierzu verpflichtet ist, oder der AG ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Im Übrigen sind der AN und seine Mitarbeiter nach Absprache mit dem AG befugt, Untersuchungsergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, zu publizieren und einer eigenständigen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen.

§ 11 Urheberschutz

Der AG verpflichtet sich, die vom AN im Rahmen seines Auftrages gefertigten Unterlagen ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden. Die Veröffentlichung der Unterlagen, ihre Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AN und nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks und bei namentlicher Nennung des AN gestattet. Das Recht zur Nutzung der Analyseergebnisse steht nur dem AG zu, die Urheberrechte liegen beim AN.

§ 12 Gerichtsstand

Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten der Hauptsitz des AN in Münster. Der AN ist darüber hinaus auch berechtigt, Klage in einem Gerichtsstand des AG zu erheben.

§ 13 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes, dessen Anwendung ausgeschlossen ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Soweit gesetzlich zulässig, ist der unwirksame Teil der Vertragsbestimmungen durch diejenige Regelung zu ersetzen, die den Inhalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Wald und Holz NRW beachtet bei der Erhebung, bei der Nutzung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers die aktuellen datenschutzrechtlichen



Bestimmungen. Wir verweisen im Zusammenhang mit unseren AGB auf unsere Regelungen zum Datenschutz <https://www.wald-und-holz.nrw.de/datenschutz> .